

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 3: Die Seelenmutter zu Küssnacht
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Item vß gen ij Sr. Gabriell Wuriner vñ Schytter zum Hochgericht vñ Karrerlon.“

„Item vß gen viiiij Bz. Comhary Rickenbach, ist bim Boltern gsin.“

„Item vß gen xxviiiij Bz. dem Richter, als er das W y b gericht.“

„Item vß gen viiiij ß Bolterlon Bogt Kottig.“

„Item vß gen iij ß Jacob Züger, Bolterlon.“¹⁾

3. Die Seelenmutter zu Küssnacht.

Wie sehr Aberglaube und Hexerei Hand in Hand gingen, zeigt uns die Geschichte der Seelenmutter zu Küssnacht. Außer den oben angeführten Notizen aus der Landesrechnung finden sich im Kantonsarchiv Schwyz keine urkundlichen Nachrichten über dieselbe mehr vor. Nachfolgende Darstellung ist der Arbeit: „Die Seelenmutter zu Küssnacht und der starke Bopst“, von Th. von Liebenau (Kath. Schweizer-Blätter 1899, S. 390), entnommen.

„Der Alerus des Dekanats Luzern reichte im Jahre 1573 dem Bischof von Konstanz eine Beschwerdeschrift ein, um denselben zum kräftigen Einschreiten gegen den weitverbreiteten Aberglauben unter den alten Weibern zu veranlassen. Hierin wurde bemerkt, den Kranken wird in heißer Butter gekochtes Stryten- oder Totenkraut (funeraria) aufgelegt, unter Anrufung der heiligen Anton, Valentin, Quirin, Laurenz, Burkard, Johannes u. s. w. Aus dem Verhalten der Blätter schließen die Weiber, ob diese oder jene Maßregel zur Sühne einer Missetat oder Abwendung der Krankheit zu treffen sei. Andere verwenden Blei oder Zinn oder Haberkörner in heißem Wasser zu solchen Drakeln und verordnen dann Gebete oder Wallfahrten.

Ist in einem Hause nach dem Tode einer Person nachts irgend ein Geräusch hörbar, so geht man zur „Seelenmutter“ nach K ü s s n a c h t, welche die Geister beschwört und aus Visionen

¹⁾ Schwyzrische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

verordnet, was zur Erlösung der Abgestorbenen geschehen soll. Vergeblich suchten die Geistlichen bis anhin gegen dieses Unwesen aufzutreten, das schon durch die Konzilien von Ancyra (314), Laodicäa (381), Toledo (633), Agde (506), Orleans (511), Karthago, Aachen war verboten worden.

Der Bischof von Konstanz setzte sich mit der Regierung von Luzern und Schwyz in Verbindung und nun begann im Jahre 1573 ein Prozeß gegen die hauptsächlichsten Stützen dieses Aberglaubens: die Seelenmutter zu Rüßnacht und Frau Berena Lijibach, Weinschenkü, an der Furren in Luzern, vormals Frau des Heinrich Kern in Adligenswil, welche das Boppelgebet oder den „starken Bopjart“ anwendete.

Der Rat von Schwyz betrachtete die gegen die Seelenmutter wegen Hexerei vorgebrachten Aussagen zuerst als Verleumdung. Weil sie aber so mancherlei Sachen über Lebende und Tote aussagte, die sich nicht erwahrten, so übergab der Rat von Schwyz den Geistlichen des Vierwaldstätterkapitels den Untersuch über die Rechtgläubigkeit der Beflagten. Hierauf gelangte die Prozedur bald an den Staat zurück.

Auf der am 17. August 1573 in Luzern gehaltenen Tagung der fünf katholischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug erstattete der Gesandte von Schwyz Bericht über die Einleitung des Prozesses und bat um Mitteilung allfälliger auf die Beflagte bezüglichen Akten, namentlich von Seite des Standes Luzern, weil die Seelenmutter mit „unchristlichen Fantasien“, so sich der Hexerei vergleichen, umgehe.

Diesem Begehren wurde durch Mitteilung von Kundschaften entsprochen.¹⁾

Am Donnerstags nach Bartholomäus 1573 bezeugte vor Ratsrichter Spengler in Luzern Herr Wilhelm Haag, Kirchherr von Emmen, Wolfgang Bülmann, ein alter Mann, habe in seiner Krankheit zur Seelenfrau geschickt. Diese habe erklärt: „Er habe eine verstorbene Mutter, die möge nit behalten werden; es sie dann Sach, daß er ihren sine zwey Kinder schenkte,

¹⁾ Kundschaftsbuch V., S. 40.

welches der mann dan gethan.“ „Darauf sien die zwen Kind
gestorben und er gesund worden.“

„Die Seelenfrouw habe ein Frouwen zum Jost Holder-
meier geschickt, das er solle darzuthun, damit Junker Wendel
Summenberg († 1563) geholffen werd. Dann er grosse Pin lide;
were ihm wol ze helfen.“

Jost (Fabian 1567), Pfarrer in Ariens, dann in Giszwil,
bezeugte: „das zu Ariens in einem Hus etwas gewandelt. Als
man das Seelenweib befragt, hat sy angezeigt: die Frouw moge
nit behalten werden, denn sy habe ein Sun gehan, den habe
sy nit dem rächten Vatter gen.“

Als der Vater der Margaretha Haller von Münster die
Seelenfrau wegen eines Anliegens befragte, sagte diese: bring
mir zuerst aus dem Beinhaufe in Münster ein „Hauptzüdelen“.
Haller brachte einen Schädel, trug denselben aber gleich wieder
zurück.

Benedikt Schmid erzählt, an der Weggiser Kirchweih habe
der verstorbene Ammann Gössi von Rüßnacht berichtet, die
Seelenmutter habe ihm oft gesagt, sie fürchte, sie werde vielmal
betrogen.

Der Schuster Hans Münch berichtete: Als ich einst bei
Heini Stübi auf der Stör war, wunderte sich dessen Sohnsfrau,
wie es wohl ihrem Sohne gehe, der als Schuster seit 5 Jahren
sich auf der Wanderschaft befand. Man befragte deshalb die
Seelenmutter; diese gab folgenden Bescheid: er ist in der Fremde
im lutherischen Glauben gestorben, ihm mangelt ein gesungenes
Amt in unserer lieben Frauen Kapelle zu Einsiedeln, Almosen
u. s. w. Ein halbes Jahr später kehrte der Schuster frisch und
gesund heim.¹⁾

Magdalena Hornwyler von Sursee bezeugte²⁾: als mein
Mann in den Krieg gezogen war, wollte ich wissen, wie es um
ihn stehe. Ich wollte deswegen von der Seelenmutter in Rüß-
nacht Bericht haben. Diese traf ich auf der Einsiedler-Strasse,
wo sie mir sagte: jetzt kann ich dir keine Auskunft geben, denn

¹⁾ Kundschaftsbuch V., S. 43 b.

²⁾ Kundschaftsbuch V., S. 44.

die Seelen sind jetzt „unmüßig“; sie haben „etwas Versammlung oder Riltun“; komm nach einiger Zeit wieder. Als ich auf der Fahrt nach Einsiedeln wieder die Seelenmutter traf, sagte mir diese: ich habe unter den Seelen oder Toten nachgesehen und daselbst deinen Mann gefunden. Er ist tot. Allein gleich darnach kehrte mein Mann aus dem Kriege heim.

Herr Wilhelm Haag, Kirchherr von Emmen, bezeugte, als der Sigrift von Emmen meinte, es wandle etwas in seinem Hause, ließ er die Seelenmutter kommen. Da er dieselbe nicht wohl in seinem Hause beherbergen konnte, bat er mich, ihr in meinem Hause Herberge zu geben. Als es Zeit war, schlafen zu gehen, wollte ihr meine Magd ins Zimmer zünden. Diese sagte aber: ich gehe noch nicht sobald ins Bett, ich muß noch in die Kirche gehen. Gebt mir ein Wachlichtlein. Das geschah. Morgens in aller Frühe sagte die Seelenmutter zu meiner Haushälterin: Herr Gott, wie habt ihr eine schöne Kirche. Verwundert sahen wir uns an: wie konnte sie in die Kirche gekommen sein? Ich ging, fährt Haag fort, sofort zum Sigristen und fragte ihn, ob er abends die Kirche nicht geschlossen, oder jemanden die Schlüssel gegeben habe. Dieser erwiderte: ich habe die Kirche fest abgeschlossen und die Schlüssel niemals jemanden übergeben.

Unter denjenigen, welche den Leuten riet, bei der Seelenmutter Rat und Hilfe zu suchen nahm Verena Visibach in Luzern die erste Stelle ein. Beide arbeiteten sich gegenseitig in die Hände. ¹⁾

Die Seelenmutter war ohne Zweifel ursprünglich eine nervöse Person, die nach und nach als „Geisterseherin“ bekannt wurde, dann aber, als ihr Ansehen sich gehoben hatte, nicht den Mut besaß, offen zu erklären, ich weiß nicht soviel, als ihr von mir wissen wollt. Sie nahm Geld an für ihre „Offenbarungen“ und wies die Leute, welchen sie Visionen mitgeteilt hatte, an dritte.

Die Seelenmutter hatte seit etwa 1560 ihr Unwesen getrieben, in gewinnjüchtiger Weise den armen, einfältigen Leuten

¹⁾ Kundschaftsbuch V., S. 69 u. ff., 71 b. ff., 173 ff.

Geld abgenommen, solche zu Wallfahrten für Abgestorbene veranlaßt; sie hatte angegeben, diese und jene Person könne noch durch Gebete, gute Werke u. s. w. erlöst werden; die eine oder andere Person befinde sich bereits infolge der Fürbitte zc. auf dem Wege zur Seligkeit. Dann empfahl sie ihren Klienten, durch die Lissbach Gebete verrichten zu lassen. Sie gab auch andern die Anleitung, wie man Geister beschwören und bannen könne, so einem Hans Riß von Säckingen, dem einzigen, dem sie in ihrem Hause Nachtherberge gewährte. Allein dabei blieb sie nicht stehen, sondern trat angeblich mit dem Teufel selbst in Verbindung, der sie in der Hexerei unterrichtete. Als Jäger kam der Teufel in grauem Gewande und trieb seinen Spuck, daß das Haus krachte. So konnte sie nach dem Geständnis von Riß den Leuten jeweilen schon sagen, warum sie zum Besuche kommen. Die Geisterbeschwörung wurde in folgender Weise vorgenommen. Zuerst wurden Haus und Türen mit einem Faden abgemessen. Dann wurde an einem Samstag ein Kreis gezogen in der Stube und mit 15 Worten „von unseres Herrgotts Leiden“ nach Aufstellung von Weihwasser und Salmen der Geist beschworen. Dieser erschien nun, sichtbar oder unsichtbar, in oder außer dem Kreise. Der Beschwörer trat mit ihm in Verbindung und gab dann die Erklärung ab, ob der Geist verloren sei, oder ob und mit welchen Mitteln demselben noch zu helfen wäre. — In der Regel ließ die Seelenmutter niemand in ihrem Hause übernachten und gab ihre Räte erst am folgenden Tage.

Einige mal wurden Löcher in den Boden gebohrt und in dieselben Salmen und Wachskerzen gesteckt.

Die Seelenmutter und ihre Schüler kannten angeblich auch Mittel gegen „ungefreute Kinder“ (Fehlgeburten) — man bohrte Löcher in Türen und Boden und steckte Salmen und Wachskerzen hinein — aber das Mittel half nicht immer.

Riß bekannte 1577: Wann ein Frow ungefröwte Kinder bracht, habe er von selbiger Frowen 3 Har genommen und die in gewychte Kerzen than und die selbigen alle drü angezündt. Wann selbiges Kind von läbendigen Lüten verderbt worden,

habe das Hor ein plawen Schyn geben. Sige es dann durch Zauberei und böje Geister beschehen, habe das Har einen schwarzen Schyn geben. Sölches habe Ime der böjs Geist, der Sathan, angezeigt. (Turmbuch IV., S. 131.)

Auch durch die Farbe unterscheiden sich nach Riß die Geister. ¹⁾ Erschien der Geist in weißer Farbe im Kreise, so war er ein guter; nur ein solcher gab Zeichen. „Sige es aber ein böjes Gespenst, komme selbiges für den Kreiß; tosse mechtig, sige aber nit sichtbar.“

Der Zudrang zur Seelenmutter war so groß, daß nach der Aussage der Berena Lisibach fast jede Nacht Leute im Wirtshaus zur „Somme“ in Küßnacht übernachteten, die auf einen Bescheid derselben warteten. ²⁾

Sie verordnete übrigens auch zuweilen Almosen an Arme, z. B. warmes Brot. ³⁾

Die Schwyzer machten mit der Seelenmutter endlich kurzen Prozeß. Sie gestand, daß sie eine Hexe sei. Oft sei sie zu „Ballzala“ nicht weit von Entlebuch gewesen. Aber sie sei nicht eine so arge Hexe gewesen, wie die Sagerin, die jetzt in Luzern im peinlichen Verhöre sich befinde und vormals wegen „ihres alten Pelzes“ sei freigelassen worden. Als Hexen denunzierte sie: Agatha Baldegger in Horw und ihren Buhlen Jenny, die Krummholzerin in Münster, Berena Tsch ppy von Kuswil. Dagegen zeigte sie Dorothea Heerwagen und Barbara Mathis nicht an, so oft auch die Verordneten verlangten, sie solle ihre „Spielen“ nennen. Am Donnerstag vor Maria Opferung (19. Nov. 1573) wurde die Seelenmutter als Hexe verbrannt, oder wie Stadtschreiber Gysat schreibt, „als eine armfelige Zauberin.“

Später bekannte die 1575 als Hexe in Luzern hingerichtete Dorothea Last von Bischofszell: Der Seelenmutter von Küßnacht Tochtermann habe ihr selbst angezeigt, er sei ein Hagelmacher.

¹⁾ Wie schon bei den alten Römern.

²⁾ Turmbuch, S. 192.

³⁾ Kundschafsbuch V., 69 b.

Das ist wohl jene Dorothea Heerwagen, von der soeben die Rede war.

Inzwischen war in Luzern schon Ende August der Prozeß gegen die Personen eingeleitet worden, die mit der Seelenmutter in Verkehr gestanden waren." —

Eva Koller von Root, die Sagerin, bekannte, daß sie, wie viele andere Personen, vor acht oder neun Jahren mit der Seelenmutter verkehrt habe. Sie starb im Kerker; ihr Leib wurde verbrannt.

„Glücklicher war die Verena Lijibach, früher wohnhaft in Adligenswil, die für Geld — auf Empfehlung der Seelenmutter — für Verstorbene Gebete verrichtete, dann aber, infolge eines strengen Verweises von seite des Stadtpfarrers von Luzern, ihren Fehler dadurch jühnte, daß sie an verschiedene Kirchen kleinere und größere Vergabungen machte. Sie schenkte 100 Gl. der Spend, Geld an die Kirche Ebikon, ein köstlich „Gölller“ nach Steinerberg, Kirchenparamente nach Adligenswil und Geld für ein Altarbild. Auch verrichtete sie später unentgeltlich für Verstorbene Gebete, namentlich das Boppelgebet, das auch unter dem Namen der starke Boppart bekannt war. Gerade diese Empfehlung der Lijibach durch die „Seelenmutter“ spricht dafür, daß letztere keine Hexe, sondern nur eine gewinnstüchtige Person war, die sich den Aberglauben zur Goldgrube machte, aber durch Folterqualen bewogen, wie tausend andere Personen, sich als Hexe bekannte.“ — Verena wurde auf Urphede entlassen.

4. Die Hexenprozesse von 1592—1640.

In der Zeit von 1592—1610 fanden nach der schwyzerischen Landesrechnung mehrere Hinrichtungen „armer Wyber“ mit dem Feuer statt, ohne daß Name und Vergehen der Verurteilten angegeben sind. Die Angaben beschränken sich einzig auf die spezifizierten Ausgaben für Gefangennahme, Tortur und Hinrichtungen.

Das erste in das Ratsprotokoll eingetragene Urteil in einem Hexenprozesse datiert vom 6. Juli 1610, und lautet: